

Papsturkunden 896–1046, bearb. von Harald Zimmermann. Erster Band: 896–996 (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Kl., Denkschriften 174 = Veröffentlichungen der Historischen Kommission 3), Wien (Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften) 1984. X, 635 S., kart. DM 120,-, Ln. DM 140,-.

Proseminaristen und fachlich Fernerstehenden ist nicht leicht begreiflich zu machen, warum der Editionsstand der älteren Papsturkunden so ist, wie er ist. Zur hervorragenden Bedeutung des Papsttums in der mittelalterlichen Welt und zur Fülle der Forschungen, die daran geknüpft worden sind, scheint es wenig zu passen, daß man für die Zeit bis zum Einsetzen der kontinuierlichen Registerüberlieferung (mit dem Pontifikatsbeginn Innozenz' III. 1198) nach wie vor gezwungen ist, sich die Dokumente einzeln aus partiellen, meist regionalen, Publikationen zusammensuchen. Soweit nicht isolierte Register oder Registerfragmente – vornehmlich mit Briefen als Inhalt – ediert werden konnten (bes. von Gregor I., Johannes VIII., Gregor VII.), liegen nur von zwei Päpsten die Privilegien in einer geschlossenen Ausgabe vor: von Gregor VII. durch L. Santifaller (1957) und von Calixt II. durch U. Robert (1891). Obwohl Philipp Jaffé und seine Mitstreiter schon vor 100 Jahren in den *Regesta Pontificum Romanorum* eine wertvolle Bestandsübersicht geliefert haben (in der 2. Auflage mit 17679 Nummern bis 1198) und trotz aller verdienstlichen Bemühungen des von Paul Kehr begründeten Göttinger Papsturkunden-Werkes, die zu mehreren Tausend weiterer Texte verholten haben, ist es bislang zu keiner chronologisch zusammenhängenden Edition gekommen, hauptsächlich wegen der Unübersichtlichkeit und Vielfalt des über den gesamten *Orbis Christianus* verstreuten Archivmaterials. Die weitreichende Resonanz der päpstlichen Autorität ist eben zugleich das ärgste Hindernis ihrer editorischen Bewältigung.

Vor diesem Hintergrund verdient es gewiß ein Ereignis ersten Ranges genannt zu werden, daß in dem hier vorzustellenden Bande dem oft beklagten Defizit gleich für ein volles Jahrhundert abgeholfen wird. Zimmermann, der bereits 1969 einen vorbereitenden Regestenband zur Papstgeschichte von 911 bis 1024 herausgebracht hat, konzentriert sich mit seiner Ausgabe zweckmäßigerweise auf einen Zeitraum, in dem die Produktion der kurialen Kanzlei noch überschaubar ist und mit Neufunden nicht mehr gerechnet werden kann. Gut 300 päpstliche Briefe und Privilegien (einschließlich aller Fälschungen) aus den Jahren 896 bis 996 stellen eben nur einen Bruchteil dessen dar, was uns aus der gleichzeitigen Regierungspraxis der Ottonen an Urkunden überkommen ist, und veranschaulichen schon durch diese Diskrepanz, daß die geringere Strahlkraft des römischen Primats im „dunklen Jahrhundert“ mehr noch als die Ungunst der Überlieferung den Befund prägt. Wenn für einen angekündigten zweiten Band über nur den halben Zeitraum (bis 1046) immerhin noch einmal rund 300 Texte in Aussicht gestellt werden können (S. X), zeichnet sich deutlich ab, wie sehr die päpstliche Aktivität bereits unter der Tusculanerherrschaft zugenommen hat, bevor sie dann nach dem Umbruch von Sutri rasch zu Dimensionen anwuchs, die das zeitgenössische Beurkundungsgeschäft der römisch-deutschen Könige weit hinter sich ließen. Ist das Abschlußdatum der neuen Edition somit von einer klaren Wendemarke der Papstgeschichte vorgegeben, so resultiert der Beginn 896 eher pragmatisch aus dem Anschluß an die bis dahin reichende Edition der Papstbriefe in den *MGH Epistolae* (S. VI), allerdings ohne Rücksicht auf die karolingerzeitlichen Papstprivilegien, die auch weiterhin eines Bearbeiters harren.

Von den 325 Nummern des ersten Bandes sind zehn oder elf (Nr. †15, †105, †112, †117, †131, †146, †167, †247, †277, †293, vermutlich auch Nr. †249) als Fälschungen des 17./18. Jh. von vornherein zu streichen, da diese Machwerke gelehrter Eitelkeit keinerlei Quellenwert für das Mittelalter haben und daher in einer solchen Edition besser gar nicht berücksichtigt würden. Ziemlich verdächtig wirkt übrigens auch der als Nr. 172 wiedergegebene, nur aus einem Druck Wimpfelings (1508) bekannte Kurzbrief eines Papstes Johannes an den Straßburger Bischof Erchembald. Ferner ist auf 18 Nummern hinzuweisen, die lediglich in Gestalt eines Regests präsentiert werden. Es handelt sich etwa zur Hälfte um Bündnis-, Pacht-, Gerichts- und Synodalurkunden, die bloßen Konsens des Papstes vermerken (Nr. 40, 45, 78, 129, 147, 260, 276, †303, †304),

daneben aber auch um als ganze verlorene Papstprivilegien, von denen einzelne Textbestandteile noch faßbar sind: Nr. 108, 231, 243, 253 und 267, wo freilich die Abgrenzung zur großen Zahl sonstiger Deperdita, die unberücksichtigt blieben, nicht völlig einschichtig ist (vgl. im übrigen Nr. 236); dazu mag auch die hier praktizierte Kombination von Regest und eingeschobenem Zitat beitragen, die keine hinreichende Klarheit über das Bild der Überlieferung vermittelt (vgl. etwa Nr. 231 mit der Edition von Kehr, Nachträge IV 234 [so zu verbessern statt IV 231]). Hinzukommen noch die Regesten Nr. 7, wo auf das Fragment einer griechischen Übersetzung in MGH Epp. 7 verwiesen wird, Nr. 158 als knappes Insert bei Ludprand von Cremona und Nr. 162, das gar keine einzelne Urkunde, sondern die römischen Synodalakten vom Februar 964 betrifft. Dagegen muß es ausdrücklich bedauert werden, daß bei Nr. 325 – drei Bruchstücken eines Papyrusoriginals von 995! – mit Hinweis auf den Fragmentcharakter von einem förmlichen Abdruck abgesehen worden ist.

Es verbleiben demnach 296 eigentliche Editionstexte, von denen immerhin 21 in Jaffés Regesten noch nicht vermerkt waren. In der räumlichen Verteilung der Empfängerarchive entfallen entgegen geläufigen Vorstellungen vom Aktionsradius des Papsttums im 10. Jh. nur 79 Stücke auf Italien, während das ostfränkisch-deutsche Regnum mit 104 Nummern vertreten ist (allerdings bei relativ höherem Fälschungsanteil) und auch Westfranken-Frankreich kaum dahinter zurückbleibt (71 Stücke). Bemerkenswert erscheint die Anzahl von 23 Briefen und Privilegien mit spanischen Adressaten, sehr im Unterschied zu England, das nur achtmal begegnet (davon dreimal in echten Texten). Wie sehr innerhalb dieses Rahmens der Zufall im Spiel ist, mag das Beispiel der Abtei Vézelay bewußt machen, die dank einem guten Chartular allein sieben von 897 bis 986 verteilte Papsturkunden, also ein Zehntel des ganzen französischen Kontingents, aufweist. Kennzeichnend für die allgemeine Überlieferungslage und die methodischen Schwierigkeiten der Echtheitskritik ist die Tatsache, daß aus 100 Jahren gerade sechs Originale erhalten sind. Da man päpstliche Privilegien im Mittelalter gewiß nicht weniger in Ehren gehalten hat als königliche, ist diese im Vergleich zu den Diplomen der Ottonen minimale Quote wohl nur mit der geringeren Haltbarkeit des Papyrus zu erklären, den die kuriale Kanzlei noch bis ins 11. Jh. als üblichen Beschreibstoff verwandte. Tatsächlich stellt die älteste auf Pergament überlieferte echte Papsturkunde, Nr. 175 vom 15. 4. 967 (Original in Bologna), einen völlig vereinzelt Sonderfall dar, der durch den Ausstellungsort Ravenna, fern von Rom, bedingt sein dürfte. Die fünf anderen Originale sind jedenfalls in markanter Kuriale auf Papyrus geschrieben und haben sich seltsamerweise ausschließlich in den katalonischen Cathedralarchiven von Gerona (Nr. 5) und Vich (Nr. 206, 207, 210, 245) erhalten. Von dem 1871 im Louvre verbrannten Original der Nr. 128 konnte wenigstens ein älteres Faksimile benutzt werden. Sonst aber dominieren, abgesehen von wenigen urschriftlich vorliegenden Fälschungen (Nr. †44, †101, †242, †248, †271, †322, bis 1943 auch Nr. 32, †33), eindeutig die mittelalterlichen Abschriften (in 193 Fällen Textbasis), doch mußte man sich 69mal auch mit neuzeitlichen Kopien, bei 19 Stücken sogar nur mit älteren Drucken begnügen.

Auf dieser Grundlage vereinigt der Band naturgemäß eine große Zahl von kirchengeschichtlich bedeutsamen Quellen, die bisher an den verschiedensten Stellen nachzuschlagen waren. Als Beispiele seien genannt die berühmten Äußerungen Johannes' X. zum Königsrecht an den Bischofsstühlen (Nr. 48, 49) und gegen den Gebrauch der slawischen Liturgie (Nr. 54, 55), die Anfänge der päpstlichen Privilegierung von Cluny (Nr. 58, 64, 67, 73–75, 81), das Vikariat bzw. die „Präeminenz“ des Mainzer und Primat des Trierer Erzsuhls (Nr. 79, †195, †222, †235, 237), die Exemtion Fuldas (Nr. 199), die Errichtung der Kirchenprovinz Magdeburg (Nr. 154, 177, 190, †191, 192), die Aufhebung des Bistums Merseburg (Nr. 269, 270, †280) und die Kanonisation des hl. Ulrich von Augsburg (Nr. 315). Unter den eindeutigen Spuria ragen hervor die im 11. Jh. gefälschten Investiturprivilegien Leos VIII. (Nr. †163, †165, †166), die Fiktionen Pilgrims von Passau (Nr. †70, †87, †116, †223) sowie die unechten Gründungsurkunden der Bistümer Prag und Meißen (Nr. †181, †187). Den inhaltlichen Zugang zu diesen wie allen übrigen Stücken erleichtert Zimmermann durch einige begrüßenswerte

Neuerungen gegenüber dem Editionsschema der MGH Diplomata: Gesondert und auf den ersten Blick auffindbar werden nicht nur Erwähnungen in späteren Urkunden, sondern auch einschlägige Stellen in der wissenschaftlichen Literatur verzeichnet, und durch nicht wenige Sachanmerkungen zum Text (über Vorlagen, Personen, historische Hintergründe u. ä.) sind weitere Hinweise gegeben, für die in den traditionellen Urkundenausgaben häufig kein Platz war. Die „Vorbemerkungen“ handeln demgegenüber meist von der Überlieferung, den Vorurkunden, der Formularbenutzung, gegebenenfalls auch der äußeren Form eines Stücks und der Echtheitsfrage.

Was die Gestaltung der Texte selbst angeht, so ist einschränkend zu betonen, daß sie durchweg nicht auf Autopsie der Überlieferung (auch nicht der Originale), sondern auf Photos, Xerokopien und Faksimila beruhen und daß auf die Suche nach bisher unbekanntem Abschriften „im Interesse einer baldigen Fertigstellung der Edition“ verzichtet worden ist (S. VII; immerhin wäre bei R. Kottje, Die Bußbücher Halitgars von Cambrai und des Hrabanus Maurus, 1980, S. 57, der Hinweis auf eine Teil-Überlieferung von Nr. 37 zu finden gewesen, die älter ist als die benutzte Trierer Kopie des 12. Jh.). Die Kollationierung und die Textkonstitution hat Zimmermann größtenteils Mitarbeitern übertragen, die am Ende des jeweiligen Variantenapparats namentlich bezeichnet sind. Damit mag es zusammenhängen, daß bei der Verwirklichung des in der Einführung (S. VIII) angekündigten „Leithandschriftenprinzips“ gelegentliche Inkonsistenzen auftreten, die jedoch ohne größeren sachlichen Belang zu sein scheinen. Auf grundsätzlichere Bedenken muß es jedoch stoßen, daß man auch in den seltenen Fällen originaler Überlieferung nicht stets dem erhaltenen Kanzleiprodukt, sondern mitunter den Abschriften oder eigenem Ermessen gefolgt ist (vgl. Nr. 5 Anm. b, d, j, p, Nr. 206 Anm. af, bu, ci, cs, cx, usw.). Es kann nicht Sinn einer solchen Edition sein, die Originale nachträglich zu „verbessern“ (schon gar nicht stillschweigend, wie ein Vergleich mit der Transkription Kehrs von Nr. 5 zeigt), sondern es muß darum gehen, ein so überlieferungsgetreues Bild wie nur irgend möglich zu liefern, also z. B. auch im Text festzuhalten, daß der Notar Johannes' XIII. allen Ernstes niederschrieb *successorum meorum secutus auctoritas* statt richtig *praecessorum meorum secutus auctoritatem*, was allenfalls im Apparat als fehlerhaft gekennzeichnet werden sollte (Nr. 206 Anm. p). Das holprige Latein der wenigen Originale stimmt im übrigen skeptisch gegenüber Zimmermanns Neigung, kopiale Überlieferung nicht selten nach dem Axiom zu emendieren, die Kanzlei müsse in diesem Zustand gewesen sein, Vorurkunden stets exakt abzuschreiben und Formulare sprachlich richtig anzuwenden (vgl. Nr. 107 Anm. c, Nr. 115 Anm. i = Nr. 150 Anm. d, Nr. 121 Anm. a = Nr. 130 Anm. a = Nr. 133 Anm. a, Nr. 130 Anm. s, Nr. 151 Anm. e, u. ö.).

Einige Bemerkungen sind auch zum Nachweis der kirchenrechtlichen Vorlagen in den Fußnoten zu machen. Sie bedürfen gelegentlich der Ergänzung (z. B. in Nr. 39 und 210 durch Hinweis auf dasselbe Zitat aus Leo I. JK 544, Migne PL 54, 1203A) oder auch der Korrektur (z. B. ist Nr. 206 Anm. 4 wörtliche Quelle Gregor I., Reg. II 17, MGH Epist. 1, 114, vgl. auch H. Fuhrmann, Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen 2, 1973, S. 320 Anm. 63; bei Nr. 137 Anm. 7 dürfte am ehesten Innozenz I. JK 286, Migne PL 20, 473A gemeint sein). Wiederholt wird durch Anführung der Ausgabe von Hinschius auch bei echten alten Dekretalen (Nr. †87 Anm. 17, 18, 20, Nr. 100 Anm. 2, 3 u. ö.) Unkundigen eine unangemessene Vorstellung vom Einfluß Pseudoisidors im 10. Jh. suggeriert, was Nr. †87 Anm. 8 dahin führt, daß selbst ein ganz gängiger, in vielen Sammlungen enthaltener Innozenz-Brief (JK 293; vgl. H. Wurm, Apollinaris 12, 1939, S. 56–78) zum „Pseudo-Innozenz“ wird (auch Nr. 44 Anm. 8 ist JK 447 nicht „Pseudo-Leo“, sondern echt), während umgekehrt verkannt ist, daß der ganze Anfang von Nr. 10 auf wörtlicher Wiedergabe Pseudoisidors beruht (vgl. Fuhrmann, a. a. O. 2 S. 306 Anm. 36). Da und dort sind auch die Angaben über die maßgebliche Edition zu berichtigen (z. B. Nr. 60 Anm. 3: soweit Dionysiana, eher CC 149 S. 137 als ebd. S. 18 oder Migne; Nr. †87 Anm. 11, 21: MGH Concilia 2 statt Mansi; Nr. 202 Anm. 2: MGH Epp. 6 statt Migne), was übrigens erst recht für Königsurkunden gilt, bei deren Erwähnung man häufig den Hinweis auf die einschlägigen Diplomatabände vermißt (Nr. 2 Anm. 2, Nr. 21 Anm. 2, 3, Nr. †24 Anm. 6 sowie Anm. 12, wo

erst die DD-Ausgabe Kehrs den Nachweis erbracht hat, daß die Vorurkunde Arnolds echt ist!, Nr. 27 Anm. 9, usw.).

Das Kernproblem jeder Urkundenedition, die Scheidung von echt und unecht, erweist sich im vorliegenden Fall als besonders dorniges Feld. Die Gründe treten beim Durchblättern des Bandes rasch zutage: Die Abfolge der unzweifelhaft echten Stücke ist im 10. Jh. noch so lückenhaft, unsere Kenntnis des Kanzleipersonals so spärlich und das textliche Erscheinungsbild so wenig standardisiert (um von „äußeren Merkmalen“ wegen der seltenen Originale ganz zu schweigen), daß wesentliche Kriterien der diplomatischen Kritik entfallen, die bei den gleichzeitigen Kaiserurkunden der Ottonen wie auch bei späteren Papsturkunden (etwa des 12. Jh.) dazu verholfen haben, die Zahl der noch ernstlich umstrittenen Texte immer weiter einzuengen. Tatsächlich scheinen die Benutzung des Liber Diurnus und die Korrektheit der Angaben über Notare und Datare die einzigen Maßstäbe zu sein, die bei Zimmermanns Material durchgängig zur vergleichenden Bewertung bereitstehen, jedoch keineswegs in jedem Einzelfall Klarheit schaffen können. Wenn bei auffälligen Befunden anderer Art mangels gesicherter Parallelen kaum zu entscheiden ist, was der Kanzlei noch „zugetraut“ werden darf und was nicht, bleibt methodisch nur der Umweg über die Besitz- und Verfassungsgeschichte der Empfänger, um Verdachtsmomente zu erhärten oder auszuräumen. Daß eine solche Arbeit nicht im Rahmen dieser Edition zu leisten war, betont der Herausgeber gewiß mit Recht, weshalb er seine Vorbemerkungen eher als „Referat des Forschungsganges und des derzeitigen Wissensstandes“ angelegt hat (S. IX). Allerdings bewahrt ihn dies nicht davor, bei der Deklaration der jedem Stück vorangestellten Nummer ein resümierendes Urteil abgeben zu müssen, das nur bei 170 der 296 gebotenen Texte mittelalterlichen Ursprungs im Sinne völliger Echtheit ausfällt und in 83 Fällen Fälschung, in 43 weiteren Verfälschung konstatiert. Diese Einschätzung dürfte insgesamt etwas zu ungünstig ausgefallen sein, namentlich deshalb, weil sich Zimmermann damit – teilweise in Abkehr von seinem eigenen Regestenband von 1969 – einigen Fälschungsthesen der letzten Jahre angeschlossen hat, die noch eindringlicher Diskussion bedürfen und entfernt davon sind, den „derzeitigen Wissensstand“ zu repräsentieren. Das gilt in erster Linie von M. Rathsack, Fuldaforfalskningerne (1980), dessen weitreichende, von Fuldaer Befunden ausgehende Konstruktionen (vgl. vorerst H. Jakobs, Zu neuen Thesen über die Fuldaer Papsturkunden, DA 37, 1981, S. 792–795) Zimmermann nicht im ganzen, aber doch in wichtigen Teilen übernahm, so daß ihm nun die bisher unverdächtigen Nr. †256, †279, †280, †323 als Spuria und Nr. 16, 42, 71, 83, 124, 199, 270, 278, 321 als verfälscht erscheinen. Stark von Rathsack inspiriert ist auch der anfechtbare Versuch, die Diskrepanzen zwischen den verschiedenen Primatsprivilegien der Jahre 968–975 durch mehrfache Fälschungsverdikte auszuräumen (Nr. †191 und die Trierer Gruppe Nr. †195, †222, †232, †233, †234, †235). Die Tücke des Objekts liegt hier in der engen textlichen Verzahnung, die dazu zwingt, ganze Reihen von Vor- und Nachurkunden entweder zu akzeptieren oder zu verwerfen. In einigen anderen Fällen dürfte schon aus den Vorbemerkungen hervorgehen, daß neben völliger Ablehnung sehr wohl auch die Annahme von Verfälschungen in Betracht kommt (so Nr. †160 wegen der Entsprechungen mit Nr. 159, ferner Nr. †225, †258, †259, †263). Unter den als verfälscht ausgewiesenen Stücken kann von fünf oder sechs ganz abgesehen werden, weil die Interpolation nur in einem Teil der Überlieferung auftritt und daher gar nicht in den Editionstext, sondern in den Variantenapparat hätte Eingang finden sollen (Nr. 18, 99, 149, 221, teilweise Nr. 302, vermutlich auch Nr. 282). Nicht sonderlich überzeugend ist schließlich die Verdächtigung einzelner Sätze in Nr. 57, 81, 104, 229, 268, 290 und 295.

Angesichts mancher Bedenken und Einwände, die hier vorzubringen waren, liegt dem Rezensenten zum Abschluß einer langen Besprechung sehr daran, die Proportionen zurechtzurücken. Man wird einen Band wie diesen gerechterweise nicht am theoretischen Optimum, sondern eher am Status quo ante zu messen haben und demgemäß in den Dank der gesamten Fachwelt dafür einstimmen, daß es erstmals überhaupt gelungen ist, die urkundliche Überlieferung eines größeren Abschnitts der älteren Papstgeschichte zwischen zwei Buchdeckeln darzubieten. Dies allein schafft den Überblick in der gebotenen Vollständigkeit, um die weiterreichenden Aspekte des päpstli-

chen Kanzleiwesens, der kirchlichen Rechtsentwicklung und der faktischen Geschichte des römischen Primats umfassend zu erforschen. Ohne Frage wird all dies auf der Grundlage von Zimmermanns Edition – und gelegentlich auch in Auseinandersetzung mit ihr – in vielfältige neue Beleuchtung rücken, zumal wenn, wie wir hoffen, bald der zweite Band und die Register nachfolgen.

Bonn

Rudolf Schieffer

Winfried Fauser SJ, *Die Werke des Albertus Magnus in ihrer handschriftlichen Überlieferung. Teil I: Die echten Werke.* Münster / Aschendorff 1983, 483 Seiten, Leinen, DM 128,-. (Alberti Magni, Opera Omnia, Tomus Subsidiarius I, Pars I).

Bei einem Werk wie dem hier vorgelegten Repertorium kann die Aufgabe einer Rezension wohl nur darin bestehen, die mediävistische Forschung in ihren verschiedenen Zweigen darauf aufmerksam und in groben Umrissen mit dem Inhalt bekannt zu machen. In seiner Einleitung (XIX–XXVI) informiert der Verfasser über die ersten Pläne einer derartigen Sichtung und Sammlung der Handschriften, in denen die Werke Alberts überliefert sind, die Bernhard Geyer, der erste Leiter des 1931 gegründeten Albertus-Magnus-Instituts, als Voraussetzung einer kritischen Ausgabe der Werke Alberts gefaßt hatte. Im Rückgriff auf die Vorarbeiten dieses Instituts und unter Einbeziehung der in der Zwischenzeit durchgeführten Erschließungs- und Katalogisierungsarbeiten noch nicht durchgearbeiteter Handschriftenbestände hat Fauser diesen ersten und gewiß wichtigsten Teil des Gesamtwerkes, die Überlieferung der echten Werke Alberts, erarbeitet.

Einige Zahlen mögen vor Augen führen, in welcher Größenordnung sich diese entsagungsvolle Arbeit bewegt. Zugrunde liegt das bereits vom Albertus-Magnus-Institut vorgelegte Verzeichnis der 74 echten Werke Alberts, 41 philosophische und naturwissenschaftliche Schriften, 33 theologische. Diese sind in etwa 2000 Handschriften in 224 Bibliotheken Europas und Nordamerikas aufbewahrt. F. hat das Material in seinem Repertorium systematisch-chronologisch angeordnet. Bei jedem Werk wird die handschriftliche Überlieferung möglichst vollständig verzeichnet. Die Daten der Handschriften werden für die Fragen der Echtheit, der Identifizierung und der Verbreitung ausgewertet. Nicht nur Vollhandschriften, sondern auch Handschriften von gesondert überlieferten Büchern oder Teilen, Fragmenten, Exzerpten, Abbreviationen und Übersetzungen sind aufgenommen. Die Handschriften der einzelnen Werke werden bis in Einzelheiten wie Zuschreibung, Titel, Zeit und Text beschrieben, so daß alle Anhaltspunkte, welche für Echtheit und Verbreitung einer Schrift von Belang sind, dargeboten werden. Die Angaben über die Handschriften abschließend, werden dann noch jeweils die Editionen in den Gesamtausgaben von Jammy (1651), Borgnet (1890–99), der Editio Coloniensis sowie moderner Ausgaben einzelner Werke bzw. Werkteile angeführt. Dieses umfangreiche Material wird schließlich durch 7 Register unter verschiedenen Gesichtspunkten erschlossen, was der „Benutzbarkeit“ und dem „Nutzen“ (XXV) dieses Werkes in hohem Maße dienlich ist. In einem „Zuschreibungsregister“ (341) sind falsche Autorenuweisungen zusammengestellt. Das „Titelregister“ (342–367) enthält „Titel, die den Hss. entnommen sind, die in diesem Repertorium für die Beschreibung der einzelnen Werke verwendet werden“ (342). Ein „Initienregister“ (368–395) sowie ein Verzeichnis der einzelnen Schreiber („Schreiberregister“ S. 396–401) schließen sich an. Die aus der Sammlung von Sir Thomas Phillipps stammenden Handschriften werden im 5. Register (402) eigens aufgeführt. Im „Zeitregister“ (403–412) werden zunächst die festdatierten und datierbaren Handschriften, alle Handschriften nach Jahrhunderten geordnet, vom XIII. bis zum XVI. Jahrhundert, zusammengestellt. Das 7. Register schließlich verzeichnet die Bibliotheksorte (413–467), in denen sich die einzelnen Handschriften befinden. Schon während der Drucklegung des Repertoriums hat F. weitere Informationen über Albertus-Handschriften erhalten bzw. neue Handschriften entdeckt. In einem Nachtrag (470–483) hat